

H. Sax, E
136,8

Kurze doch gründliche
Sonnerckungen,
nebst einigen
freymüthig- und bescheidenen
Errinnerungen,
wieder des
Hn. Hofraths von Falckenstein/
Vorbericht
über den dritten Theil seiner Antiqui-
tatum & Memorabilium Nord-
gav. veteris,
und
wider die
Zehende Nachlese
seiner Analectorum Thuringo - Nordgavien-
sium,
aus Liebe zur Wahrheit, an das Licht gestellet,
von
Jo. Zach. Gleichmann, alias: Helmond,
Herzogl. Weissenfelsis. Secretario, Herzoglich-Gothais.
Hof-Advocato und Steuer-Einnehmer bey der Stadt
Ohrdruff und Grafschaft Ober-Gleichen.

Hist. Saxon.

136,8 E.

Leipzig und Jena, Ao. 1745. *la*
Sax. Pro. E. 137 *e*



Quod Deus bene vertat!

S. 1.

S daß sowol das Churfürstl. Haus Sachsen; als auch die Durchl. Herzöge zu Sachsen, die Landes-fürstl. Hoheit über einige Thüringische Grafschaften, und daher die Landsäfigkeit der Besitzer solcher Grafschaften aus der Fundation des Landgraviatus Thuringici, herleiten, ist eine bekannte Sache, und erscheinet solches insonderheit auch aus der Deductione Juris & facti Sachsen-Weimar contra Schwarzburg-Arnstadt, pag. 8 und 9, auch in den Beylegen sub Lit. C.*. Es können auch hiervon nachgelesen werden, Glafey, in dem Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen L. I. Cap. V. §. 15. und eben derselbe in einer besonderen Schrift hiervon. Heydenreichs Historia des ehemals Gräflichen nunmehr Fürstl. Hauses Schwarzburg, Lib. I. Cap. II. p. 24 und 25 und Struvius, de Jure Landsassiatuſ in Thuringia, Sect. II. §. 12 pag. 57.

S. 2.

Der Grund zu solcher Landes-fürstl. Hoheit, und der daher geleiteten Landsäfferey, wird insgemein darinne gesucht, daß der Rayser Lotharius II.

A.

* Was nachgehends von einigen hohen Interessenten durch Vergleichung ausgemacht worden, gehört hieher nicht. Es wird nur historice dieses, sine ullo præjudicio partium angeführt.

A. Christi 1130 dem ersten Land-Grafen in Thüringen, Ludovico III. zwölf Thüringische Grafen, zum Erb-Hof-Gesinde, wie in denen alten Chronicen diese Redens-Art enthalten, untergeben hat, wovon einige alte Thüringische Annales, welchen viele neuere Geschicht-Schreiber gefolget, sattsam Nachricht ertheilet haben.

§. 3.

Solche alte und neuere Nachrichten wollen aber viele * nicht gelten lassen; sondern sie fordern ein glaubwürdiges Documentum coævum, und insonderheit das Rayserl. Diploma, darinne die Constitution dieser zwölf Grafen ausdrücklich enthalten. Vide gründlichen Beweis, daß das Fürstliche und Gräfliche Haus Schwartzburg ein uhralter, freyer, unmittelbahrer Reichs-Stand, &c. &c. pag. 34 Dahero haben auch viele neuere Sribenten gewünschet, daß solches Diploma möchte ans Licht gebracht werden. Vid. Schlegelius, de nummis antiquis Isenac. Mühlhusin. North. &c. pag. 28 & seqq. Riccius im zuverlässigen Entwurf von dem landsässigen Adel in Teutschland, &c. Cap. VIII. §. 4. und 5. pag. 99 & seqq. Insonderheit verdienen bey diesem Auctore, pag. 97 & seqq. Diejenigen Stellen nachgelesen zu werden, welche aus wichtigen Annalibus antiquis Thuring. so in Menckenii T. II. pag. 1681, und T. III. Scriptorum Rer. German. pag. 1262 befindlich sind,

)(2

vor-

* In diese Controvers mich zu meliren, habe ich als ein Privatus niemals willens gehabt; noch vielweniger bin ich willens, durch diese Anmerkungen mich darein zu meliren. de quo solennissime protestor. Historice tantum hæc adduxisse, licebit.

woraus vieles zur mehreren Erläuterung desjenigen, was ich in meinem Tractat von Thüringis. Erb-Hof Aemtern, aus zweyten alten Thüringischen Annalisten angeschüret, kan genommen, und solch Assertum dadurch kan bekräftiget werden. Endlich gehöret auch zu denenjenigen, welche wünschen, daß obgedachtes Kayserl. Diploma aussindig gemacht werden möchte, vor anderen mit der Hofrath Heydenreich in der obangeschrittenen Schwartzburgis. Historie, Lib. I. Cap. II. §. 13. pag. 25.

§. 4.

Daß aber ein solches Diploma niemalen in rerum natura gewesen, also unmöglich produciret werden könne, solches hat ohnlängst der fürtreflich gelehrte Herr Hofrath Buder in Jena, sonnenklar gezeigt, sowol in seinen A. 1741 edirten Amœnitatibus Juris feudalis; als auch in denen A. 1743 herausgegebenen Amœnitatibus Juris publici. In denen ersteren hat er Observatione XX. mit vieler Gelehrsamkeit dargethan, daß zu der Zeit, da Kayser Lotharius II. an. 1130. dem ersten Landgrafen in Thüringen, die Landes-fürstl. Hoheit conferirret, es gar nicht gewöhnlich gewesen, darüber ein schriftliches Diploma zuertheilen; sondern es sey zu solcher Zeit die Belehnung allezeit unter freyem Himmel, in Gegenwart derer Parium Curia geschehen, und habe man für unnöthig gehalten, wegen der Gegenwart so vieler ansehnlichen Zeugen, darüber ein papiernes oder pergamentenes Zeugniß oder Document aufzurichten. In denen letztern nemlich in denen Amœnitatibus Juris publici, hat er in der Observatione VIII. solches mit noch mehrerer Gewiß-

wisheit dargethan, und so gründlich demonstriret, daß wohl niemand mit Bestande etwas darwieder wird aufbringen können.

§. 5.

In Ermangelung nun eines solchen Diplomatis, werden doch wohl alte Scribenten etwas gelten müssen, welche von der Untergebung dieser zwölf Grafen, der Nachwelt ein schriftlich Verzeichniß hinterlassen, und neueren Scribenten dadurch einen Stoff suppeditiret haben, sich in ihren Geschichts-Büchern darauf zu gründen. Denn es bleibt auch disfalls wohl dabev: Si de hujus rei veritate aliunde constat, certa esse non desinit, argumento ejus, quæ adduxit Kulpifius in notis ad *Monzambanum*, de *Statu Imper. Germanici*, p. 40.

§. 6.

Da ich mich nun in meinem, A. 1742 editirten historisch-politischen Remarquent, von denen Thüringischen Erb-Hof-Almtern, ic. auf solche alte Thüringische Annales fundiret: So hat der Herr Hofrath von Salzenstein, nicht nur in dem Vorbericht über den dritten Theil seiner Antiquitatum & Memorabilium Nordgav. veteris; sondern auch hauptsächlich in der zehenden Nachlese seiner Analectorum Thuringo-Nordgav. mich deshalb sehr empfindlich zu verstringiren gesuchet. Es würde mir ein leichtes seyn, seine Allegorie, so er wieder mich durchgehends gebrauchet hat, zu retorquiren, wenn ich nicht Ursach hätte, seinen hohen Charakter und vornehmen Stand zu menagiren. Ueber dieses so bin ich auch von Natur nicht disponent zu scoptisiren. Daher will ich, mit dessen Verhoffen

hoffen der Erlaubniß, nur etwas weniges dagegen errinneren.

S. 7.

Der Herr Hofrath bleibt darbey: es sey eine Fabel; daß von dem Kaiser Lothario II. dem ersten Landgrafen in Thüringen zwölf Thüringische Grafen zu Erb-Hof-Gesinde untergeben worden. Hierbei erkläre ich mich zu förderst dahin, daß ich in meinem ganzen Tractat durch Erb-Hof-Gesinde, nichts anders verstanden habe als die Erb-Hof-Aemter. Daß aber die alten Annales einen solchen Terminus gebrauchet, welcher dem Herrn Hofrath verächtlich vorkommt, solches ist der damaligen simplen Schreib-Art beizumessen, und könnten aus der Antiquität solche Exempel zur Illustration dieses Worts beigebracht werden, welche alle wiedrig- und verkleinerliche Interpretation auf einmal heben könnten, wenn der sehr enge Raum dieser Schrift, solches leiden wollte.

S. 8.

Daß aber diese subordinirte 12 Grafen, sie mögen seyn gewesen, wer sie wollen, weil deren Benennung von denen alten Annalisten, worauf ich mich in meinem Tractat beruffen, nicht geschehen, dem ersten Landgrafen in Thüringen, als Hofbeamte zugeordnet, und dadurch der Splendeur des Landgräflichen Hofes vermehret worden, solches können selbst die Adversarii nicht gänzlich läugnen. Daher schreibt der schon oftgedachte Fürstliche Schwarzburgis. Hofrath Heydenreich, in der Schwarzburgis. Historie, pag. 25 also: "So wird doch solches, (nemlich die Constituirung der zwölf Gra-

"Grafen) und die ganze Historie von Seiten des
"Fürstlichen Hauses Schwarzbburg, für eine Tradi-
"tion ausgegeben, und allenfalls nur so viel einge-
"standen: Dass dem neuen Landgrafen die
"Grafen in Thüringen nur als Hof-Aemter
"zugegeben worden, &c." Ich schreibe hierbei nur
so viel: Habeo, quod volo. Der Herr Hofrath
von Falkenstein beliebe hieraus zuersehen, dass
selbst der Gegen-Theil diese Sache für eine Tra-
dition, keinesweges aber für eine Fabel, wozu es
der Herr Hofrath machen will, ausgabe. Dass
aber ein grosser Unterscheid sey, inter traditionem
& fabulam, braucht keines Beweises.

§. 9.

Doch, ob sich gleich der Hr. Hof-Rath eifrig bemühet hat,
alles dasjenige, was von dieser Materie, in alten Thüringischen
Annalibus ausgezeichnet zu finden, als fabelhaftig zu behaupten:
So muss er doch in der zehenden Nachlese seiner Anale-
torum Thuringo-Nordgav. pag. 340 gestehen: "Dass eine
starke Praesumtio veritatis, in hoc passu, militire: Dass nem=
lich die 12 Grafen vom Kaiser Lothario II. dem neuen Land-
grafen, als Land-Gerichts-Assessores zugeordnet worden.
Ich schreibe hierbei abermal: Habeo, quod volo. Denn, was
ist das Assessorat bey einem Land-Gerichte anders, als ein
Amt, so von dem Landes-Herrn dependiret, wie solches mit
dem Hochfürstl. Sächsis. Hof-Gerichte illustriret werden
kan, bey welchem sowol der Hof-Richter, als auch die Assesso-
res, vom Landes-Fürsten dependiren. Da ich nun in mei-
nem Tractat: Von Thüringischen Erb-Hof-Aemtern, nur
in genere behaupten wöüen, dass die 12 Grafen Hof-Aemter
verwaltet: So bekümmerre ich mich weiter nicht drum: Ob sol-
che Land-Gerichts-Assessores gewesen, oder andere Hof-Aem-
ter, nach ihrem Stand und Würden, verwaltet haben. Wäre
auch gleich einer von diesen Grafen selbst zum Land-Richter
verordnet worden, und die übrigen wären Beysitzer gewesen,
wie

wie der Hr. Hof-Rath, in mehrgedachter zehnden Nachlese seiner Analector. Thuringo-Nordgav. pag. 337 behaupten will: So folget doch nichts mehr daraus, als, daß ein solches Land-Gerichte, von dem Landes-Fürsten, oder, dem damaligen Landgrafen, bestellt worden, und desselben Person repräsentirt, auf die Art, wie es heute zu Tage mit einem Hof-Gerichte, oder mit einem Landes-Fürstl hohen Collegio beschaffen ist, welches Characterem representativum hat, aber dessen ohngeacht dem Landes-Fürsten unterworffen ist. Das aber unter den zwölf Grafen, sich auch andere Erb-Hof-Aemter befunden, erscheinet genugsam aus dem, was ich in meinem Tractat: Von Thüringischen Erb-Hof-Aemtern, pag. 15 und 16 von dem Grafen Adam von Beichlingen angeführt, welcher unsreitig Erb-Marschall in Thüringen gewesen. So hat auch noch A. Christi 1440 Churfürst Friedrich II. zu Sachsen, und sein Bruder, Herzog Wilhelm, den Graf Adolph von Gleichen mit dem Erb-Cammerer-Amt beliehen, vide Sagittarii Historie der Grafschaft Gleichen, Lib. I. Cap. XV. p. 161 in fine, und 162 ab initio. Ferner gehörte hieher, was der Hr. Hof-Rath Heydenreich in seiner Schwarzburgischen Historie, Lib. I. C. V. §. 59. pag. 154 von einem Hof-Amt Graf Heinrichs von Schwarzburg, an dem Hause Herzog Wilhelms zu Sachsen, anführt. Doch genug hiervon. Die wen Blätter dieser Schrift wollen jezo ein mehreres nicht erlauben. Ich schreibe nur noch so viel: Es sei ferne von mir, daß ich durch diese Anmerkungen, jedenfalls an seinen hohen Rechten präjudiciren wolle, welches mir nie in den Sinn gekommen; sondern ich suche nur dadurch eine historische Wahrheit, wieder den bestigen Anfall des Hrn Hofraths von Falkenstein, mit Bescheidenheit zuverteidigen.

Tantum!



Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

III/9/280 JG 162/6/85

